

Gutachten zu den Folgekosten eines Zivilsteuergesetzes

- erstellt im Auftrag des Netzwerks Friedenssteuer e.V. -
von StB Prof. Dr. Dirk Löhrl, MBA

Das Gutachten umfasst 79 Seiten und wurde im Mai 2005 verfasst. Es ist beim Netzwerk Friedenssteuer erhältlich.

Fragen zum Gutachten (Verwaltungskosten)

Zentrale Frage:

Könnte ein Bundeszivilsteuergesetz wie vom *Netzwerk Friedenssteuer* konzipiert dem Staat aus Kostengründen unzumutbar sein?

Frage 1: Kommen alle direkten Steuern für das Einbeziehen in das Zivilsteuerregime in Betracht, so wie es das *Netzwerk Friedenssteuer* gedacht hat?

Antwort: Lt. Prof. Löhrl kommen hauptsächlich folgende direkten Steuern dafür **nicht** in Betracht:

1. Kapitalertragsteuer (weil es zu viele verschiedene Kapitalertragsquellen gibt, als dass sich diese konsequent einbeziehen lassen könnten)
2. Körperschaftsteuer (weil Körperschaften kein individuelles Gewissen haben).*
In Betracht kommen hauptsächlich Einkommenssteuer, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und steuerliche Nebenleistungen.

Frage 2: Wie kommt der Autor zu einer Kostenrechnung für die Einführung und Verwaltung eines Zivilsteuergesetzes?

Antwort: Am Besten wäre eine Prozesskostenrechnung gewesen (zusätzliche Zeitbedarfe x Personalkostensätze plus Probelauf um die Rechnung zu testen). Das wäre für dieses Gutachten aber zu teuer gekommen. Deswegen wählte der Autor eine ungenauere, aber doch recht aussagekräftige Methode: Kostenvergleich mit der Kirchensteuer.

Frage 3: Sind Kirchensteuer- und Zivilsteuerregime ausreichend vergleichbar für Aussagen?

Antwort: Ja.

Übereinstimmungen:

- a. Beide knüpfen an die unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht an
- b. Beide stehen *nicht* dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung
- c. Beide erfordern ähnliche verwaltungstechnische Operationen
- d. Beide lassen die Kapitalertragsteuer und die Körperschaftsteuer außer Betracht
- e. Für beide kann der gleiche Aufteilungsmaßstab genommen werden für den Fall Ehegatten

verschiedener Ansicht sind (kirchlich bzw. politisch).

Unterschiede – positiv im Vergleich zur Kirchensteuerverwaltung:

- a. Keine komplizierte Berechnungen von Kinderfreibeträgen oder Gewerbesteuern
- b. Keine Ein- und Austritte innerhalb eines Steuerjahres
- c. Weniger Fehlerquellen
- d. Keine Beitreibungskosten die be- und verrechnet werden müssen
- e. Bundeseinheitlicher Steuersatz statt länderspezifisch unterschiedliche Steuersätze

Unterschied – negativ im Vergleich zur Kirchensteuerverwaltung:

Da gibt es nur eins: Wenn ZivilsteuerzahlerInnen sich im einen Jahr für und im nächsten Jahr gegen Zivilsteuer entscheiden, wird das für die Verlustvorträge und –rückträge lästig (zeitaufwendig).

Frage 4: Was ergibt der Vergleich zwischen Zivilsteuer- und Kirchensteuer-Verwaltungskosten?

Antwort: Die Kosten für die Zivilsteuerverwaltung würden weit niedriger ausfallen als die für die Kirchensteuer.

- a. Einrichtungskosten (Erstprogrammierung): hätten 2004 bei ca. 70.000 Euro gelegen.
Tendenz: stark sinkend mit der Zeit wegen weiterer Ausschöpfung der Rationalisierungspotentiale.
- b. Laufende Verwaltungskosten: wesentlich kostengünstiger als die der Kirchensteuer, in welche bis heute die durch Rationalisierung gesunkenen Kosten noch nicht berücksichtigt werden. Prof. Löhrl rechnet mit Verwaltungskosten weit unter 1% des Zivilsteueraufkommens (bei der Kirchensteuer werden 2,5 bis 4,5 % abgerechnet).

Der Autor hat über seine Berechnungen Gespräche mit Experten von Rechenzentren geführt und eine Umfrage unter 100 Finanzämtern durchgeführt. Diese bestätigten seine Ergebnisse.

Frage 5: Sind für die Umsetzung des Zivilsteuergesetzes Gesetzesänderungen notwendig?

Antwort: Es geht ausschließlich um einfaches Recht.

1. Es müsste eine neue Spezialvorschrift verfasst werden als § 51b EStG.
2. Es müssen einige Klarstellungen verfasst werden bei verfahrensrechtlichen Vorschriften (AO).
3. Im Finanzverwaltungsgesetz braucht es eine klarstellende Ergänzung.

* Überlegung des Netzwerkes: Ob nicht die Mitglieder einer Körperschaft darüber abstimmen könnten, ob Zivils- oder Allgemeinsteuer gezahlt werden soll?

Leseempfehlungen:

Seite 58 ganz (Zusammenfassung).

Zu Frage 2: Seite 47 Punkt a

Zu Frage 3: Seiten 47 Punkt b bis 52 Absatz 2

Zu Frage 4: Seiten 52 ab Absatz 2 bis 55 Punkt c

Zu Frage 5: Seite 41 Punkt 3.2.3. bis Seite 43 Punkt 4